

Abschr. f. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 614/69BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Rose J [REDACTED] geb. [REDACTED],

[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]/Michigan/USA, [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen, [REDACTED], [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Lorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 17. September 1970
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
5. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom
3. April 1969 wird zugelassen.

S T A T U S

Durch Änderungsbescheid vom 4. Oktober 1960 ist die
Witwenrente der Klägerin wegen Berücksichtigung der
Social-Security-Rente gekürzt worden. Hiergegen richtet
sich die den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildende
Klage.

Durch weiteren Änderungsbescheid vom 5. Septem-
ber 1962 ist die Witwenrente der Klägerin wegen Berück-
sichtigung einer eigenen Gesundheitsschadenrente noch-
mals gekürzt worden, wobei die Kürzung durch den Bescheid
vom 4. Oktober 1960 miteinbezogen wurde. Auch gegen diesen
Bescheid hat die Klägerin geklagt.

- 3 -

Es ist die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 SGG), welchen Einfluss in einem solchen Falle die nochmalige Herabsetzung des Rentenanspruchs durch die Entschädigungsbehörde auf die Zulässigkeit der zuerst erhobenen Klage hat (vgl. auch BGR RmW 1970, 167 Nr. 14).

Graf

Lern

